

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 27.03.2012 S. 226, Änd. Nr. I/31 v. 28.09.2012 S. 1551, Änd. AM I 13/27.03.2013 S. 227, Änd. AM I/33 v. 14.08.2013 S. 1040, Änd. AM I/15 vom 09.03.2015 S. 192, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1016, Änd. AM I/14 vom 15.03.2016 S. 391, Änd. AM I/43 v. 23.08.2016 S. 1216, Änd. AM I/11 v. 17.03.2017 S. 147, Änd. AM I/16 vom 10.04.2018 S. 237, Änd. AM I/39 vom 07.08.2018 Seite 755, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 361, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 927, Änd. AM I/14 v. 31.03.2020 S. 314, Änd. AM I/54 v. 29.09.2020 S. 1162, Änd. AM I/17 v. 31.03.2021 S. 272, Änd. AM I/35 v. 02.08.2021 S. 771, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 288, Änd. AM I/45 v. 05.10.2022 S. 931, Änd. AM I/8 v. 23.03.2023 S. 212, Änd. AM I/25 v. 15.08.2023 S. 813, Änd. AM I/13 v. 12.04.2024 S. 201, Änd. AM I/36 v. 18.10.2024 S. 885, Änd. AM I/40 v. 02.12.2025 S. 1217

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die dreiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 226), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2024 S. 885), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Georg-August-Universität Göttingen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-BA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

### **§ 2 Qualifikationsziele**

- (1) Neben den in der RPO-BA definierten allgemeinen Zielen des Bachelor-Studiums erwerben die Studierenden in dem Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ grundlegende Kenntnisse der Wirtschaftsinformatik, der Informatik und der Wirtschaftswissenschaften, hier mit Schwerpunkt in der Betriebswirtschaftslehre. Daneben werden die grundlegenden Methoden der jeweiligen Fachgebiete vermittelt. Dieses soll die Absolventinnen und

Absolventen befähigen, mit wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse einzuschätzen und verantwortungsvoll zu handeln.

(2) Mit den erworbenen Kompetenzen sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, betriebliche Aufgabenstellungen, Aufgabenstellungen in der Verwaltung sowie im privaten Umfeld bzgl. ihrer Anforderungen zu analysieren und Gestaltungsvorschläge für betriebliche Informationssysteme zu erarbeiten sowie dabei zwischen verschiedenen Anspruchsgruppen zu vermitteln. Dabei können sie angemessen die notwendigen betriebswirtschaftlichen Lösungsansätze integrieren und erlernte Methoden auf verwandte Situationen/Aufgaben anwenden und transferieren. Die Studierenden werden befähigt einzuschätzen, wie die IT die Unternehmensstrategie unterstützt oder selber einen Beitrag zur Unternehmensstrategie leistet. Ebenso sind sie in der Lage, Methoden zur betrieblichen Geschäftsprozessanalyse einzusetzen und relevante Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Bei der Gestaltung von Informationssystemen beherrschen sie die grundlegenden Vorgehensweisen des Projektmanagements und der Softwareentwicklung. Sie können technische Lösungen bzgl. ihrer Eignung für die jeweilige Problemlösung abschätzen. Daneben wird es den Absolventinnen und Absolventen möglich zu analysieren und Entscheidungsalternativen zu erarbeiten, wie der Betrieb der betrieblichen Informationssysteme gestaltet werden kann. Zudem sind die Studierenden in der Lage, aktuelle Trends im Bereich der Wirtschaftsinformatik zu analysieren und kritisch zu reflektieren.

(3) Weiterhin werden durch das Studium, insbesondere durch zahlreiche Projekt- und Gruppenarbeiten, die sozialen und kommunikativen Fähigkeiten der Studierenden ausgebaut. Durch die Präsentation von Ergebnissen und die Reflexion der Vorgehensweisen im Austausch mit Kommilitonen und Lehrenden werden die Präsentations-, Reflexions- und Diskussionskompetenzen der Studierenden erweitert.

Damit werden die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt, erfolgreich in die berufliche Praxis, sowohl in Fach- als auch IT-Abteilungen von Unternehmen sowie bei IT-Unternehmen einzusteigen oder ein konsekutives Master-Studium zu absolvieren.

### **§ 3 Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen**

(1) <sup>1</sup>Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelorarbeit erworben. <sup>2</sup>Das Studium umfasst neben dem Fachstudium auch einen Professionalisierungsbereich zur individuellen Studiengestaltung, der auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen beinhaltet.

(2) Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) in dem durch Pflichtmodule 62 C (davon 56 C Fachstudium sowie 6 C Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen) und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester), in dem 118 C zu erbringen sind.

(3) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz

1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. <sup>3</sup>Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. <sup>4</sup>Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(4) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen sowie der Kenntnisse der Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und Informatik sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse erwerben können, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

#### **§ 4 Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)**

(1) <sup>1</sup>In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften und Informatik sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung und in den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik sowie in den Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und Informatik erwerben. <sup>2</sup>Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler generell erforderlich sind. <sup>3</sup>Die in der Orientierungsphase zu absolvierenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase werden in jedem Semester angeboten mit Ausnahme des Moduls Grundlagen der Informatik und Programmierung, welches nur im Wintersemester angeboten wird. <sup>2</sup>Für die Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

#### **§ 5 Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungsstudium)**

(1) <sup>1</sup>Das Vertiefungsstudium dient der Vervollständigung der Grundausbildung und der Vertiefung allgemeiner Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Informatik. <sup>2</sup>Zusätzlich dient das Vertiefungsstudium der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten. <sup>3</sup>Das Vertiefungsstudium bietet den Studierenden damit die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsinformatik nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten sowie sich grundlegende Schlüsselqualifikationen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.

(2) <sup>1</sup>Im Zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 118 C zu erbringen, davon

- 36 bis 52 C im Bereich „Vertiefung Wirtschaftsinformatik“,
- 36 bis 52 C im Bereich „Vertiefung Informatik“,
- genau 18 C im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“,
- 0 bis 16 C im „Freien Wahlbereich“ und
- genau 12 C durch die Bachelorarbeit.

<sup>2</sup>Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

(3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Besuch eines Hausarbeitenseminars im Bereich „Vertiefung Wirtschaftsinformatik“ voraus.

## **§ 6 Schlüsselkompetenzen**

<sup>1</sup>Schlüsselkompetenzen werden im 1. und 2. Studienabschnitt sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv in Form eigener Module vermittelt. <sup>2</sup>Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden integrativ im Rahmen der Fachmodule „Unternehmen und Märkte“ (3 C), „Digitalisierung von Unternehmen und Verwaltung“ (3 C) des Hausarbeitenseminars (3 C), des Projektseminars (4 C) und durch Fallstudien-Gruppenarbeit (6 C) erbracht. <sup>3</sup>Weitere Schlüsselkompetenzen können im Rahmen der Wahlmöglichkeiten gemäß Absatz 3 eingebracht werden.

## **§ 6a Sonstige Bestimmungen**

<sup>1</sup>Im freien Wahlbereich (siehe Digitales Modulverzeichnis) können anstelle der Module nach Buchstaben aa. bis cc. andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

<sup>3</sup>Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. <sup>4</sup>Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

<sup>5</sup>Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. <sup>6</sup>Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

## § 7 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 582), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2011 S. 1013) und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 592) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

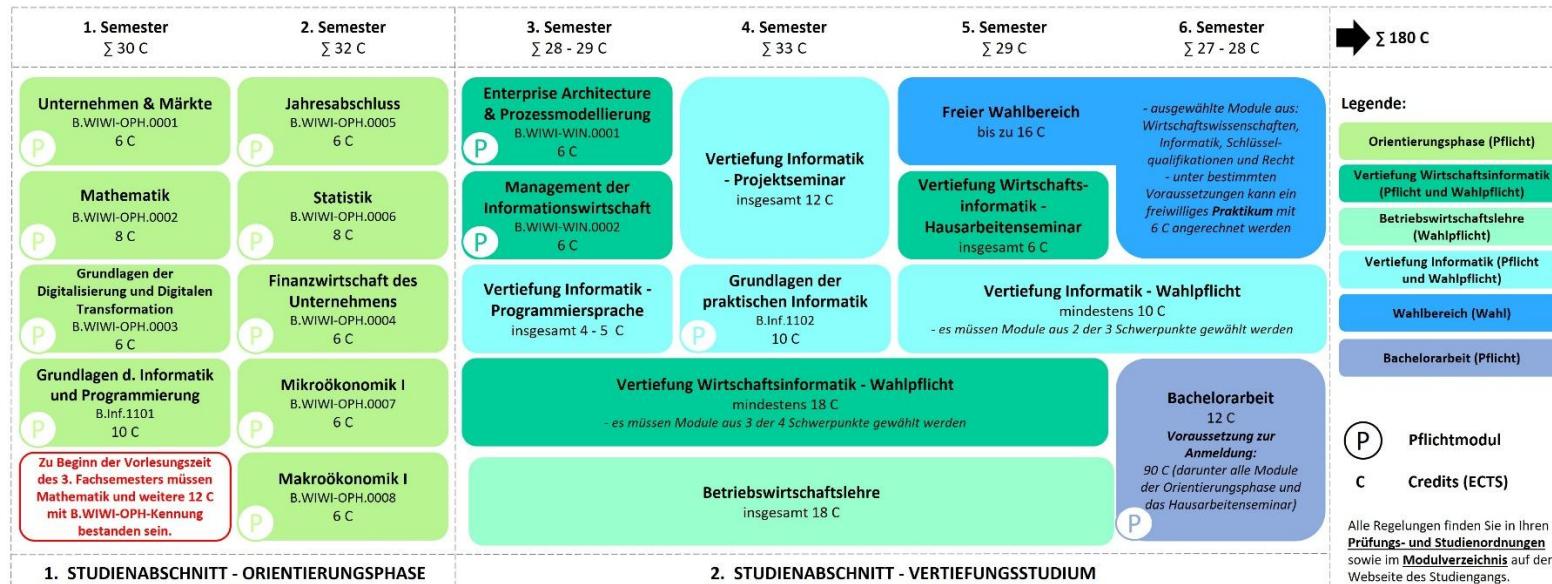
<sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. <sup>6</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2015 durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

## Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

### a) Beginn zum Wintersemester

#### Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b) Beginn zum Sommersemester

**Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester**

